

8. Ist der Fiskus schadensersatzpflichtig, wenn infolge der von ihm bewirkten Begrümmung eines Stauwerks in einem öffentlichen Flusse der Grundwasserstand benachbarter Wiesen sich senkt, und diese dadurch trocken gelegt werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1906 i. S. B. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Wekl.). Rep. VII. 643/05.

- I. Landgericht Insterburg.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Im Jahre 1886 beseitigte die preußische Staatsregierung den Stau der bei Gr.-B. am Pregel seit 1723 bestehenden Wassermühle, welche sie einige Jahre vorher angekauft hatte. Sie nahm ferner in jener Zeit am Pregel verschiedene Regulierungsarbeiten vor, die teils in Gerabelegung des Flußbettes, teils in Waggerungen und

Buhnenbauten bestanden. Hierdurch wurde in den Jahren 1887 bis 1896 eine nicht unerhebliche Senkung des Wasserspiegels des Pregel3 herbeigeführt. Nach der Behauptung des Klägers hatten diese Maßnahmen insofern einen schädlichen Einfluß auf seinen oberhalb Gr.-B.'s am Pregel belegenen, sehr umfangreichen Wiesenbesitz, als dessen Grundwasserstand infolge der Senkung des Wasserstandes des Pregel3 ebenfalls erheblich sank, und als außerdem die früheren seine Wiesen durchfeuchtenden und befruchtenden Überschwemmungen wegfielen. Er klagte den ihm hierdurch erwachsenen Schaden unter Berufung auf § 75 Einl. zum U.L.R. gegen den Beklagten ein, wurde aber in beiden Vorinstanzen mit der Klage abgewiesen. Seine Revision hat keinen Erfolg gehabt.

Gründe:

„Im § 75 Einl. zum U.L.R. sind unter den dort erwähnten „Vorteilen“ nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts nur solche zu verstehen, auf die der Beschädigte ein wohlervorbenes Recht hatte. Daß im gegenwärtigen Falle durch die Maßnahmen des Beklagten ein wohlervorbenes Recht des Klägers beeinträchtigt worden sei, hat dieser nicht nachzuweisen vermocht. Durch Anlage eines Staues wird nach der bestehenden Gesetzgebung ein Recht der Anlieger auf Fortbestehen des Staues nicht begründet; insbesondere kann ein solches nicht aus der Bestimmung des § 97 U.L.R. I. 8 hergeleitet werden; denn erstens befindet sich diese in dem mit § 33 beginnenden Abschnitt des achten Titels, der unter dem Marginale „Gesetzliche Einschränkungen zum Besten des gemeinen Wesens“ steht, und zweitens ist, wie bereits der Berufungsrichter zutreffend hervorgehoben hat, unter „Änderung“ im § 97 nur eine Änderung der fortbestehenden Schleusen und Wehre, nicht aber deren Wegräumung zu verstehen. Demgemäß heißt es auch bei Nieberding, Wasserrecht 1. und 2. Aufl. (Nieberding = Frank), daß die Beseitigung bestehender Stauwerke den Besitzern im allgemeinen unbenommen sei, ohne Rücksicht darauf, daß etwa anderen Besitzern dadurch Nachteile erwachsen. Den Erwerb eines besonderen Privatrechts an dem hier in Frage stehenden Stau durch Erfindung oder sonstwie durch besonderen Titel hat Kläger nicht dargetan. Davon, daß der Kläger irgendwelche Rechte deshalb gewonnen hätte, weil der Stau ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde beseitigt worden

ist, kann keine Rede sein, da im Gebiet des preussischen Rechtes zurzeit keine Bestimmung vorhanden ist, welche die Beseitigung an eine polizeiliche Genehmigung knüpfte. Im § 159 des im Jahre 1894 veröffentlichten, von einer Ministerialkommission ausgearbeiteten Entwurfs eines preussischen Wassergesetzes war allerdings die Bestimmung vorgesehen, daß der Inhaber einer Stauanlage sie nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde beseitigen dürfe; diese Bestimmung war aber, wie die Begründung zeigt, nicht etwa als eine solche gemeint, die geltendes Recht wiederhole, sondern sie sollte, wie insbesondere die Bezugnahme auf § 86 des Hannoverschen und § 1 des Elsaß-Lothringischen Wassergesetzes klar ergibt, neues Recht einführen. Auch in keiner der gutachtlichen Äußerungen, die zu diesem Entwurf ergangen sind, insbesondere von seiten der Behörden, ist auch nur angedeutet, daß es sich bei dieser Bestimmung um Fortbestehen geltenden Rechts handle. Daß der Kläger keinen berechtigten Anspruch auf fernere Überschwemmungen hat, folgt aus dem Vorstehenden ohne weiteres von selbst. Es bleibt daher allein die Frage übrig, ob nach bisherigem preussischen Recht — nur dieses kommt in Betracht, da die schadenbringenden Handlungen in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen — der Eigentümer eines Grundstücks gemäß der allgemeinen für das Eigentum und die Eingriffe in dieses geltenden Grundsätze Schadensersatzansprüche bezwecken erheben kann, weil durch Maßnahmen auf einem benachbarten Grundstück der Grundwasserstand seines Grundstücks gesenkt worden ist. Diese Frage ist mit dem Berufungsrichter zu verneinen. Die Rechtsnormen bezüglich der Immission können hier nicht zur Anwendung kommen, da es sich um das Gegenteil einer solchen handelt. Eine Einwirkung liegt allerdings vor; sie findet ihre Ursache in dem natürlichen Zusammenhang, in welchem der Grundwasserstand eines Grundstücks mit dem Grundwasserstand benachbarter Grundstücke und dem Wasserstande der in der Nähe befindlichen Gewässer steht. Allein diese Einwirkung ist negativer Art und wird durch keine gesetzliche Bestimmung des preussischen Rechts für unzulässig erklärt; vielmehr zeigt die Bestimmung des § 130 A.L.R. I. 8 und die dazu ergangene Rechtsprechung des früheren Obertribunals und des Reichsgerichts, daß, sofern der Eigentümer des Nachbargrundstücks im übrigen in den Schranken seines Eigentums bleibt, die durch ihn bewirkte Ent-

ziehung von Wasser ihn nicht haftpflichtig macht. Nun führt die Revision zwar aus, wenn dieser Grundsatz auch für Privatgrundstücke gelten möge, so könne er doch keine Anerkennung beanspruchen für Handlungen an öffentlichen Flüssen, da diese in niemandes Eigentum ständen. Allein eine solche Unterscheidung kann nicht für begründet erachtet werden. Was im § 21 A.L.R. II. 14 unter dem „gemeinen Eigentum des Staates“ zu verstehen ist, welchem auch die öffentlichen Flüsse zugerechnet werden, braucht hier des näheren nicht erörtert zu werden; soviel erscheint als zweifellos, daß, wenn der Staat sich bei den an einem öffentlichen Flusse vorgenommenen Maßnahmen in Ansehung der Einwirkung auf die Nachbargrundstücke in den Schranken hält, die für das Privateigentum bestehen, er im allgemeinen und abgesehen von besonderen Bestimmungen, jedenfalls aber in Fällen der vorliegenden Art für eine solche Einwirkung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Konkret gesprochen, bedeutet dies in Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, daß der Staat, wenn er durch Wegräumung künstlicher Hindernisse einem öffentlichen Flusse seinen natürlichen Wasserstand wiedergibt, dadurch den Anliegern nicht schadensersatzpflichtig werden kann, da aus keiner Bestimmung des preussischen Rechts ein Privatrecht der Anlieger eines öffentlichen Flusses auf Bestehen eines bestimmten Wasserstandes des Flusses zum Zweck der Erhaltung eines bestimmten Grundwasserstandes ihrer Grundstücke herzuleiten ist.

Ganz verfehlt ist die Berufung des Klägers auf § 14 des Enteignungsgesetzes und des Eisenbahngesetzes von 1838. Diese Bestimmungen geben lediglich den Verwaltungsbehörden die Befugnis, nach ihrem Ermessen im Interesse derjenigen, die durch das Unternehmen berührt werden, die Herstellung gewisser Einrichtungen dem Unternehmer aufzuerlegen. Ein privatrechtlicher Anspruch wird durch diese Bestimmungen nicht begründet, und irgend ein allgemeiner dem Kläger günstiger Rechtsatz läßt sich aus diesen Vorschriften nicht herleiten. Das Hauptgewicht legte die Revision auf den Gedanken, daß, wenn der Staat den früheren Zustand des Flusses wieder herstelle, er dann auch gehalten sei, den früheren Zustand, d. h. das Niveau der klägerischen Wiesen, wiederherzustellen, welches sie vor der Anlegung des Mühlenstaues gehabt hätten, und welches durch die Schlick und Sand ablagernden Überschwemmungen erheblich erhöht

worden sei, sowie daß der Staat, wenn er dies nicht tue, Schadensersatz leisten müsse. Die Revision hat nicht darzulegen vermocht, auf welchem Rechtsgrunde dieser Anspruch dem Beklagten gegenüber beruhen soll. Er ist Sonderrechtsnachfolger des Eigentümers der Mühlenanlage und nicht für dessen Handlungen haftpflichtig; auf der anderen Seite hat der Kläger die Grundstücke in dem Zustande erworben, in dem sie sich jetzt, d. h. vor der Niederlegung des Staues, befanden, insbesondere mit dem schon vorhandenen gegenwärtigen Niveau. Es läßt sich bei diesem Stande der Dinge kein Rechtsgrund erfinden, aus welchem der Beklagte dem Kläger gegenüber zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und eventuell zum Schadensersatz verpflichtet sein sollte. Dieser schon vom Berufungsrichter geltend gemachten Erwägung hält die Revision entgegen, daß es sich bei den durch das Vorhandensein der Stauanlage herbeigeführten Ablagerungen und Bodenerhöhungen nicht um Nachteile, sondern um Vorteile gehandelt habe. Allein wenn dies auch richtig sein mag, so ist doch nicht ersichtlich, daß dadurch die Rechtslage irgendwie verändert wird. Weder aus den bezüglich einer Stauanlage bestehenden Rechtsverhältnissen noch aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten kann eine Wiederherstellungspflicht und damit eine eventuelle Schadensersatzpflicht des Beklagten begründet werden.“